

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 14.

Samstag den 18. Jänner

1851.

3. 59. (2)

E d i c t.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Anna Golli, im eigenen Namen und als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder: Andreas, Jakob und Franz, ehelich und rücksichtlich väterlich Jakob Golli'schen erklärten Erben, und des Johann Bresquar, Mitvormundes, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 25. April 1849 verstorbenen Jakob Golli die Tagsatzung auf den 17. Februar l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Landesgerichte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 7. Jänner 1851.

3. 48. (3)

E d i c t.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach, als Handelskammer, wird hiemit kund gemacht, daß über Einschreiten der Herren Johann Banngartner und Peter Mayerhoffer, der zwischen ihnen am 31. Jänner 1839 geschlossene Gesellschaftsvertrag im Mercantil-Protocolle unter Einem gelöst wurde.

K. k. Landesgericht, als Handelsgericht zu Laibach, am 31. December 1850.

3. 16 a. (2)

Concurs-Ausschreibung.

Durch den am 2. d. M. erfolgten Tod des Herrn Carl Kölenzaun ist bei dem k. k. Steueramte Frohnleiten die gewesene Controllors-Stelle mit einem jährlichen Gehalte von 500 fl. und mit der Verbindlichkeit zur Leistung einer Caution im Betrage des Gehaltes erledigt worden.

Jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre mit Original documentirten belegten Gesuche, in welchen sie sich über Geburtsort, Alter, Stand, erworbene Kenntnisse, besonders im Steuer- und Rechnungswesen, über ihre geleisteten Dienste, und über ihre Fähigkeit zur Einlegung einer Caution pr. 500 fl. C. M. längstens bis 15. Februar d. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörde an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Graß gelangen zu lassen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graß am 6. Jänner 1851.

3. 24. a. (1)

Concurs.

Bei der k. k. Prov. Postdirection in Vicenza ist die Stelle des Capo d' ufficio mit dem Gehalte von siebenhundert Gulden, und der Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diesen Dienstposten, oder eine andere durch dessen Befegung offen werdende Stelle eines Capo oder Vice-Capo d' ufficio bei einer Prov. Postdirection, oder einem Postamte im Lomb. venet. Königreiche haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung der Postdienst- und Sprachkenntnisse im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei k. k. Ober-Postdirection in Verona bis 25. Jänner l. J. einzubringen, und darin anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten der Postdirection in Vicenza oder anderer Postbehörden und Postämter im Lomb. venet. Königreiche verwandt und verschwägert sind.

K. k. Postdirection.

Laibach am 12. Jänner 1851.

3. 25 a. (1)

K u n d m a c h u n g

der k. k. Bezirks-Hauptmannschaft Laibach.

Die Einreichung der Einkommensteuer-Bekanntnisse für das Jahr 1851 betreffend:

Da der, laut Kundmachung der k. k. Steuer-Direction für Krain vom 20. November 1850 auf den 31. December 1850 festgesetzte Termin zur Einreichung der Einkommensteuer-Bekanntnisse für das Verwaltungsjahr 1851 bereits verstrichen ist, ohne daß sämtliche Bekanntnisse bis nun eingelangt wären, so wird gegenwärtig für alle jene einkommensteuerpflichtigen Parteien, welche dießfalls noch im Rückstande sind, der 10te Februar 1851 als jener Tag bezeichnet, bis zu welchem mit Zwangsmaßregeln noch zugewartet werden wird.

Wer aber bis dahin die vorschristmäßige Fassung nicht eingereicht haben wird, verfällt ohne weiters in ein Pönale von 5 fl. C. M., welche Maßregel auf Grundlage des §. 32 des allerhöchsten Einkommensteuer-Patentes vom 29. Oct. 1849, verfügt wird.

Bezüglich der Faturung selbst gelten die im vorigen Jahre aufgestellten Grundsätze, mit der alleinigen Abänderung, daß zur Ermittlung des steuerbaren reinen Durchschnitts-Ertragnisses die Jahre 1847, 1848 und 1849 zur Grundlage zu nehmen seyen, und daß derjenige, der von den Erleichterungen des hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 18. April 1850, Z. 5034, Gebrauch zu machen gedenkt, auf Grundlage des fest abgewichenen Jahres, d. i. des Jahres 1850, die Roh-(Brutto-) Einnahmen und das reine Ertragniß gewissenhaft angeben müsse.

Zur Vermeidung von Irrungen wird bemerkt, daß unter Roh-Einnahmen der ganze Verkehr (Umsatz) eines Geschäftes, ohne Abzug der Geschäfts-Auslagen, zu verstehen sey.

Als reines Ertragniß eines Geschäftes ist durchaus nicht jenes anzunehmen, welches nach Abzug sämtlicher Auslagen erübrigt, sich sonach als reines Ersparniß darstellt, sondern vielmehr jener Betrag, welcher nach Abzug der Gewerbs- oder Geschäfts-Auslagen von der Roh-Einnahme sich berechnet. Es sind sonach bei einem Gewerbs-Betriebe wohl jene Auslagen, welche die Vorrichtungen, Hilfs-Arbeiter, oder sonst die durch das Gewerbe selbst bedingten Umstände hervorrufen, in Abzug zu bringen, nicht aber auch die der Familien-Erhaltung, des Haus-Aufwandes u., da gerade diese Auslagen, so ferne sie aus dem Ertragnisse des Gewerbes oder Geschäftes bestritten werden, schon ein reines Ertragniß des Geschäftes voraussetzen.

Was insbesondere die Erwerbsteuer-Parteien betrifft, so ist von jedem Geschäftes, welches einer Erwerbsteuer unterliegt, eine besondere Fassung einzureichen; gemeinschaftliche Fassungirungen sind nicht zulässig.

Nur jene Parteien, welche bis nun in der untersten Erwerbsteuer-Classen stehen, sind von der Ueberreichung einer Fassung befreit; sollte jedoch Jemand mehrere Gewerbe besitzen, so sind, wenn diese Gewerbe auch in der untersten Steuerclassen stehen, Fassionen, und zwar von jedem Gewerbe besonders einzureichen.

Der Nichtbetrieb eines Gewerbes befreit keineswegs von der Ueberreichung einer Fassung; dieser Umstand mag vielmehr in der Anmerkungs-Rubrik angeführt werden.

Jener Betrag, welcher in der Rubrik: angebotene Einkommensteuer, angeführt wird, wird hieramts so verstanden, daß derselbe neben der bisherigen Erwerbsteuer gezahlt werden will.

Bezüglich des Einkommens aus jährlichen stehenden Bezügen für eine oder die andere Dienst-

Nr. 58. C. St.

leistung wird erinnert, daß derlei Bezüge, in so ferne sie bei Versorgungs-, Lebens-Versicherungs-Anstalten oder anderen Privaten ausbezahlt werden, nicht nur von den Bezugs-Berechtigten einzubekennen seyen, sondern es haben auch die besagten Cassenanstalten und Privaten die vorgeschriebene Anzeige über die ausbezahlten Beträge zu überreichen.

Die Bezugs-Berechtigten haben sich des mit D bezeichneten Blanquets zu bedienen, wobei die Rubriken IV, V, und VI leer bleiben, in der Rubrik VII die bezogene Jahres-Summé, und in der Rubrik VIII jene Casse oder jene Privaten anzugeben sind, welche die Zahlung leisten; die Cassen und Privaten selbst haben sich dagegen Behufs der oben erwähnten Anzeige des mit E bezeichneten Blanquets zu bedienen.

In Betreff des in der III. Classe besteuerten Einkommens von Zinsen, von Darlehen und andern stehenden Schuldforderungen wird bemerkt, daß der Zinsgenuß aus Staatsschuldschreibungen gleich jenem, welcher von Privaten geleistet wird, satirt werden muß, und daß nur hypothetische Capitalien der Faturung nicht unterliegen, und zwar wieder nur in so fern, als sie einen 5% Abzug an Interessen erleiden.

Ueber den Zeitpunkt, welcher dießfalls im Auge zu behalten ist, wird bemerkt, daß die Zinsen und Renten nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. October 1850 einzubekennen seyen.

Die Fassionsbögen selbst können beim Stadt-Magistrate Laibach und bei den k. k. Steuerämtern Umgebung Laibachs und Oberlaibach erhoben werden.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Laibach am 13. Jänner 1851.

3. 23. a. (1)

K u n d m a c h u n g.

Von der gefertigten Bezirkshauptmannschaft wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey mit Verordnung der hohen k. k. Statthalterei vom 5. November 1850, Z. 14526, sowohl die auf den Kostenbetrag pr. Einhundert Ein und Neunzig Gulden C. M. veranschlagte Herstellung eines neuen Hochaltars in der zur Pfarre Prädastl gehörigen Filialkirche des h. Lorenz zu Kokritz, als auch die an derselben nothwendige Baureparatur, wofür bezüglich der Meisterschaften und Materialien die Kosten summe pr. Neunhundert sechs und vierzig Gulden 56 kr. C. M. veranschlagt ist, — bewilliget worden, worüber zur Hintangabe der Meisterschaften und Lieferung der Materialien, mit Ausnahme der Sanderzeugung, welche, so wie die bei diesem Baue vorkommenden Hand- und Zugarbeiten von den Kirchengemeinden in natura prästirt werden, eine Minuendo-Licitation am 20. Februar l. J. um 10 Uhr Vormittags in der Amtskanzlei dieser Bezirkshauptmannschaft abgehalten werden wird. Von dem zum Ausrufspreise bestimmten Kostenfordernißbetrage pr. 946 fl. 56 kr. für die oberwähnten Baureparationen entfallen auf die

Maurerarbeit sammt Materiale	546 fl. 10 kr.
Steinmeharbeit dto	32 " 25 "
Zimmermannsarbeit s. dto	155 " 7 "
Tischlerarbeit sammt	42 " — "
Schlosserarbeit dto	15 " 50 "
Schmidarbeit dto	29 " — "
Glaserarbeit dto	20 " 24 "

Dessen werden die Uebernahmsslustigen mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß bis zum Tage der Licitation die Vorausmaße, der Bauplan und die Licitationsbedingungen hieramts eingesehen werden können.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Krainburg am 10. Jänner 1851.

3. 26. a. (1)

**K u n d m a c h u n g**  
wegen Herstellung eines Kohlenmagazins zu  
Bad Tüffer.

In Folge hohen Ministerial-Erlasses vom  
4. Jänner 1851, Z. 5830 B, wird die Her-  
stellung eines hölzernen Kohlenmagazins mit  
Blechbedachung und Lagerbühne auf dem Sta-  
tionsplatze zu Bad Tüffer auf der k. k. südlichen  
Staatsbahn, im Wege der öffentlichen Con-  
currenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte  
an den Mindestfordernden überlassen.

Denjenigen, welche diese Bauführung zu über-  
nehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richt-  
schnur bekannt gegeben.

1) Die für diesen Bau genehmigte Total-  
summe beträgt 3477 fl. 40 kr., jedoch wird aus-  
drücklich bemerkt, daß dieser Betrag nur approxi-  
mativ lediglich zur Bemessung der zu leistenden  
Caution diene, indem die Verdiensträge nach  
der wirklichen Ausführung, auf Grundlage der in  
der Preistabelle enthaltenen Einheitspreise vergü-  
tet werden, daher auch die Offerte rücksichtlich  
des anzubietenden Procenten-Nachlasses sich auf  
diese Einheitspreise beziehen müssen.

2. Rückfichtlich des Bauvollendungs-Termin-  
es wird festgesetzt, daß sogleich nach erfolgter  
Eröffnung der Offertgenehmigung, die nöthi-  
gen Einleitungen so getroffen werden müssen, da-  
mit der Bau bis zu Ende Mai 1851 ganz voll-  
endet, collaudirt, und von der Staatsverwaltung  
übernommen werden könne.

3) Die auf einem 15 kr. Stempel ausgefer-  
tigten Offerte müssen längstens bis zum 4. Februar  
1851, Mittags um 12 Uhr, versiegelt und mit  
der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung des Koh-  
lenmagazins zu Bad Tüffer versehen, bei der k. k.  
General-Baudirection für die Staats-Eisenbah-  
nen in Wien, Wollzeile Nr. 867, eingebracht  
werden.

4) Jedes Offert muß den Vor- und Zunam-  
en des Dfferenten, und die Angabe seines Wohn-  
ortes enthalten.

Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in  
Procenten, und zwar sowohl mit Ziffern als Buch-  
staben anzugeben.

Offerte, welche diesen Bedingungen nicht ent-  
sprechen, oder andere Bedingungen enthalten,  
werden nicht beachtet werden.

5) Der Dfferent, welcher seine persönliche  
Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei  
den Staatseisenbahnen nicht bereits dargethan  
hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige  
Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich  
zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser  
Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Vor-  
ausmaße, Kostenüberschläge, Preistabellen, all-  
gemeinen und besondern Baubedingnisse und die  
Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstan-  
den habe und sich genau darnach benehmen wolle,  
zu welchem Behufe er die erwähnten Documente  
noch vor der Ueberreichung des Offertes unter-  
schrieben habe.

Die gedachten Behelfe werden bei der Civil-  
bauleitung für die südliche Staatseisenbahn zu  
Gilli in den gewöhnlichen Amtsstunden bis inclus.  
2. Febr. zur Einsicht für den Dfferenten bereit  
gehalten.

6) Dem Dfferente ist auch der Erlagschein  
über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahl-  
amte in Wien, oder bei einem Provinzial-Came-  
ral-Zahlamte erlegte Badium mit 5 Procent  
von der annäherungsweise ausgemittelten Bau-  
summe beizuschließen.

Das Badium kann übrigens in Barem oder  
in hiezu gesetzlich geeigneten österreichischen Staats-  
papieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlags-  
tage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der  
nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen  
der Verlosungs-Anlehen von den Jahren 1834  
u. 1839) erlegt werden. Auch können zu diesem Be-  
hufe nach dem Paragraphen 1374 des a. b. G. B.  
versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche  
jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbar-  
keit von der k. k. Hof- und niederösterreichischen  
oder von einer Provinzial-Kammer-Procuratur  
geprüft und anstandslos befunden worden seyn  
müssen, beigebracht werden.

7) Die Entscheidung über das Ergebnis der  
Concurrenz-Behandlung wird von dem hohen  
Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche  
Bauten, nach Maßgabe der Annehmbarkeit der  
Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Dffe-  
renten erfolgen.

Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Dffe-  
rent vom Tage des überreichten Angebotes für das-  
selbe, so wie auch dazu rechtlich verbunden, im  
Falle als sein Anbot angenommen wird, den  
Vertrag hiernach abzuschließen.

8) Das Badium des angenommenen Anbo-  
tes wird als Caution zurückbehalten werden,  
wenn der Unternehmer nicht etwa (was ihm gegen  
besonderes Einschreiten freisteht) die Caution in  
anderer gesetzlich zulässiger Art bestellen will.

Die Badien der nicht angenommenen Angebote  
werden sogleich den Dfferenten zurückgestellt werden.  
Von der k. k. General-Baudirection, Wien  
am 10. Jänner 1851.

3. 64. (3)

**K u n d m a c h u n g.**

Vom Magistrate der Hauptstadt Laibach  
wird in Vollziehung der Beschlüsse des Bürger-  
rathes bekannt gemacht, daß das Pfund Rind-  
fleisch, vom 16. d. M. an, um die bestimmte  
Satzung pr. Zehn Kreuzer ausgeschrottet werden  
muß, daß Jedermann ohne Ausnahme das Fleisch  
in den Fleischbänken zu kaufen habe, sohin Nie-  
mand dasselbe sich in das Haus führen oder  
tragen lassen dürfe, daß die Herren Landfleischer:  
Franz und Barthelmä Slonscha, Thomas Pleu-  
nig, Joseph Zherne und Joseph Sever zur täg-  
lichen Fleischschrottung in der Stadt berech-  
tigt und verpflichtet wurden, daß jeder Käufer  
den verfügten Controlls-Maßregeln zur Verhin-  
derung von Verkürzungen im Maße oder Ge-  
wichte oder in der Beschaffenheit der Ware sich  
zu fügen, anständig sich zu benehmen und anstän-  
dige Begegnung zu fordern habe — und daß alle  
dießfälligen Wünsche und Beschwerden oder An-  
klagen bei diesem Magistrate anhängig zu machen  
sind.

Laibach am 14. Jänner 1851.

3. 2396. (3)

Nr. 5769.

**L i c i t a t i o n**der Joseph Guttmanschen Realitäten in  
und bei Marburg.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Marburg wird  
hiermit bekannt gemacht: daß es über Einschrei-  
ten des Herrn Dr. Franz Duchatsch in die öf-  
fentliche Versteigerung nachbezeichneter, dem ab-  
wesenden Joseph Guttmann gehörigen Realitä-  
ten, als:

1) der im Grundbuche der ehemaligen Stadt-  
pfarrgült Marburg sub Urb. Nr. 26 einkom-  
menden, gerichtlich auf 1688 fl. CM. geschät-  
ten, aus einer gemauerten Tenne und einem  
Garten, im unverbürgten Flächenmaße von 902  $\square^{\circ}$   
bestehenden Realität in der kärntner Vorstadt zu  
Marburg;

2) der im Grundbuche des bestandenen Pa-  
trimonialgerichts Burg-Schleiniz sub Urb. Nr.  
4, Dom. Nr. 5 und 51 eingetragenen, in der  
Gemeinde Schleiniz gelegenen Realität, bestehend  
aus 5 Joch 60  $\square^{\circ}$  Aekern, 7 Joch 120  $\square^{\circ}$   
Wiesen und 3 $\frac{1}{2}$  Joch 915  $\square^{\circ}$  Waldungen, im  
unverbürgten Flächenmaße, dann aus den ge-  
mauerten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und  
einer Heuschoppe, sämmtlich im guten Bauzustande  
und im Schätzungswerthe von 5680 fl.;

3) der am Wienerberge bei Marburg gelege-  
nen, im Frandenegger Grundbuche sub Berg-  
Nr. 430 und 431, im Wiedenauer Grundbuche  
sub Berg-Nr. 26 $\frac{1}{2}$ , im Wartenheimer Grund-  
buche sub Berg-Nr. 5 und im Stadt Marburger  
Grundbuche sub Fol. 10 eingetragenen, eine  
wohl arrondirte Weingartbesitzung bildenden Rea-  
lität, welche im unverbürgten Flächenmaße aus  
8 Joch 1353  $\square^{\circ}$  Nebengrund, aus 1 Joch  
4  $\square^{\circ}$  Wiesen, 908  $\square^{\circ}$  Aekern, 2 Joch 1354  
 $\square^{\circ}$  Weide und 664  $\square^{\circ}$  Weide mit Obstbäu-  
men, aus einem gemauerten, mit Ziegel gedeck-  
ten Herrenhause mit einem gewölbten Keller auf  
50 Startin, 3 Zimmern, einer Küche, Speis-

gewölbe, einer Weinpresse, einer angebauten  
Wingermwohnung, Hornvieh- und Pferdehaltung  
besteht, im Schätzwerte von 8044 fl. 10 kr. CM.;

4) des in der Lendgasse zu Marburg sub  
Nr. 228 gelegenen, im Stadt Marburger Grund-  
buche sub Nr. 228 einkommenden, auf 8300 fl.  
CM. geschätzten Hauses, — gewilliget und zur Li-  
citation der Realität in der kärntner-Vorstadt  
den 27. Jänner 1851, Vormittags um 11 Uhr  
im dießgerichtlichen Rathssaale; zu jener der zwei-  
ten Realität in Schleiniz den 28. Jänner 1851,  
Vormittags um 11 Uhr im Orte der Realität;  
zu jener des Weingartens am Wienerberge den  
29. Jänner 1851, Vormittags um 11 Uhr im  
Orte der Realität, und, Falls dieselbe hiebei ver-  
kauft würde, zur Licitation der dort befindlichen,  
auf 390 fl. 54 kr. CM. geschätzten Fahrnisse,  
denselben Tag Nachmittags um 2 Uhr; endlich  
zu jener des Hauses in der Lendgasse den 31.  
Jänner 1851, Vormittags um 11 Uhr im dieß-  
gerichtlichen Rathssaale bestimmt habe.

Die zur Licitation kommenden Fahrnisse im  
Weingarten am Wienerberge bestehen in Fässern,  
beschlagen mit eisernen Reifen, in Bettgewand,  
in Bettstätten, Sophen, Sesseln, Kästen, Kü-  
chengehör, in 4 Küchen- und anderer Haus-  
und Wirthschafts-Einrichtung.

Es werden demnach alle Kauflustigen zu  
diesen Versteigerungen mit dem Beisatze einge-  
laden, daß die Bewerber um die erstbezeichnete  
Realität ein Badium mit 200 fl. CM.; jene um  
die zweite Realität ein Badium mit 600 fl. CM.;  
jene um die dritte Realität ein Badium mit 900 fl.  
CM., und jene um die vierte Realität ebenfalls  
mit 900 fl. CM. zu Händen der Licitations-Com-  
mission zu erlegen haben, und daß die Schät-  
zungsprotocolle, wie die übrigen Licitationsbe-  
dingnisse sowohl in der dießgerichtlichen Regi-  
stratur, als in der Kanzlei des Herrn Dr. Du-  
chatsch eingesehen werden können.

k. k. Bezirksgericht Marburg am 1. De-  
cember 1850.

3. 52. (1)

Nr. 4375.

**E d i c t.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Großlaschitz wird  
dem Mathias Douschal von Stermez, und dessen  
unbekannt wo befindlichen Rechtsnachfolgern bekannt  
gegeben: Es sey über die Klage des Barthelmä Dou-  
schal von Stermez, wegen Verjähr- und Erloschen-  
erklärung zugleich Löschungs gestattet des seit 24.  
März 1803 auf der zu Stermez Conscr. Nr. 3 ge-  
legenen, im Grundbuche der Herrschaft Auersperg  
sub Urb. Nr. 911, Rect. Nr. 752 vorkommenden,  
dem Kläger gehörigen Viertelhube, zu Gunsten des  
Mathias Douschal ob der Erbsentfertigung pr. 300 fl.  
intabulirten Ehevertrages ddo. 8. Februar 1803,  
die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung auf den  
11. April 1851, Früh 9 Uhr, mit dem Anhang  
des §. 29 a. G. D. hiergerichts anberaumt, zugleich  
auch dem unbekannt wo befindlichen Geklagten und  
dessen allfälligen Rechtsnachfolgern Herr Johann  
Jwanz von Großlaschitz als Curator ad actum be-  
stellt worden, mit welchem die Rechtsache verhan-  
delt und nach der Gerichtsordnung entschieden wer-  
den wird.

Dessen werden die Geklagten mit dem Anhang  
verständiget, damit sie bis zur Tagsatzung entweder  
selbst erscheinen, oder einen andern Sachwalter an-  
her namhaft machen, oder dem bestellten Curator  
ihre Behelfe mittheilen, überhaupt im ordnungsmä-  
ßigen Wege vorgehen, widrigens sich dieselben die  
aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst  
zuzuschreiben haben.

k. k. Bez. Gericht Großlaschitz am 19. No-  
vember 1850.

Der k. k. Bez. Richter:  
Panian.

3. 74. (1)

Nr. 1959.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird be-  
kannt gemacht:

Es habe über Anlangen des Herrn Johann Schosch  
von St. Rochus, in die executive Feilbietung der, dem  
Herrn Johann Einz gehörigen, im Grundbuche der  
Pfarrgült St. Veith sub Urb. Nr. 19, Rect. Nr. 17,  
vorkommenden, auf 500 fl. geschätzten Hofstatt zu St.  
Veith Haus Nr. 45 sammt An- Zugehör gewilliget,  
und hiezu drei Termine, als: den ersten auf den 27.  
Jänner 1851, den zweiten auf den 3. März 1851  
und den dritten auf den 3. April 1851, jedesmal um  
10 Uhr Vormittags mit dem Anhang bestimmt, daß  
diese Realität bei der dritten Feilbietungs-  
Tagsatzung auch unter dem Schätzwerte hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-Extract und die Vicitations-Bedingnisse können hieramts eingesehen werden.

Sittich, am 26. December 1850.

3. 47. (2) Nr. 3040.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirks- und Collegialgerichte wird hiemit allgemein kund gemacht:

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 17. Juni l. J., Haus-Nr. 73 zu Podraga verstorbenen Grundbesizers Franz Dross, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, werden hiemit aufgefordert, ihre Rechte bei der am 7. Februar 1851, Vormittags 9 Uhr angeordneten Convocations-Tagung so gewiß anzumelden und darzutun, widrigens sie sich die Folgen des S. 814 a. b. G. B. beizumessen hätten.

k. k. Bezirks-Collegialgericht Wippach am 13. December 1850.

3. 61. (2) Nr. 735.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach II. Section wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey von diesem Gerichte über das Ansuchen des Michael Schusterschitz von Laibach, durch Herrn Dr. Wurzbach, gegen Jacob Mlaker von Hühnerdorf, wegen aus dem Urtheile vom 1. Juni 1850, Z. 2725, imuldiger 81 fl. 10 kr. C. M. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung des, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Stadt Laibach, resp. der magistratischen Cofarie - Gült sub Rect. Nr. 178 vorkommenden Hauses sammt Grundstücken in Hühnerdorf Conscr. Nr. 5, sammt Gemeintheil Rect. Nr. 252, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 714 fl. 20 kr. C. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die drei Feilbietungstagungen auf den 31. Jänner, auf den 14. Februar und auf den 14. März 1851, jedesmal Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Realitäten nur bei der letzten auf den 14. März 1851 angedeuteten Feilbietung bei allenfalls nicht erzieltm oder überbotenem Schätzungswerte auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Die Vicitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchs-Extract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Laibach II. Section am 6. November 1850.

3. 43. (2) Nr. 4199.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht: Es habe in der Executionssache der Lena Scherzer, durch ihre Bevollmächtigte Maria Maurin von Ossunig, gegen Lena Janesch v. Weissenbach, pct. aus dem Urtheile ddo. 30. Juli 1846, Z. 2346, schuldiger 100 fl. c. s. c., die Requisition der zu Weissenbach Nr. 7 gelegenen, im dießgerichtlichen Grundbuche sub Rect. Nr. 16) g. vorkommenden und von der Lena Janesch laut Feilbietungsprotocolls ddo. 19. October 1849, Z. 3593, um 330 fl. C. M. erstandenen Geräthhube, wegen nicht zugehaltener Feilbietungsbedingungen bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagung auf den 21. Februar 1851, Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Weissenbach mit dem Besatze angeordnet, daß bei dieser Tagung obgedachte Realität um jeden Meistbot auch unter dem Schätzungswerte pr. 170 fl. C. M. werde hintangegeben werden. — Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-Extract und die Vicitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Gottschee am 13. Dec. 1850.

3. 37. (2) Nr. 1762.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht: Es habe in der Executionssache des Herrn Johann Miklitsch von Obergras, gegen Herrn Anton Schager von Suchen, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 16. November 1846, Z. 3768, noch schuldiger 63 fl. 24 kr. c. s. c., die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im dießgerichtlichen Grundbuche Tom. VIII. Fol. 172 vorkommenden Achtel-Geräthhube zu Suchen Nr. 23, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte pr. 650 fl. C. M. bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagungen auf den 17. Februar, auf den 21. März und auf den 22. April 1851, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr loco Suchen mit dem Besatze angeordnet, daß obige Realität nur bei der dritten Tagung unter dem Schätzungswerte werde hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-Extract und die Vicitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Gottschee am 2. Novemb. 1850.

3. 26. (3) Nr. 5849.

E d i c t.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Planina haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des

am 2. November 1849 verstorbenen Publis Lorenz Martinich von Niederdorf Nr. 61, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 31. Jänner 1851, Früh 9 Uhr hiergerichts zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als in so ferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bez. Gericht Planina am 30. Dec. 1850.

3. 19. (3) Nr. 5425.

E d i c t.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Planina haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 20. April 1849 ab intestato verstorbenen Mathäus Kollar von Ceude Nr. 96, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 27. Jänner 1851 früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksgericht Planina am 12. Dec. 1850.

3. 63. (2)

**Zahlungs-Aufforderung**  
an die ehemaligen Unterthanen des Gutes Strobelhof und der damit vereinten Gültten.

Nach der hohen Ministerial-Berordnung vom 29. September 1850, im CXXIX. Stücke des allgem. Reichsgesetzblattes, sind ältere Rückstände aus den durch das Gesetz vom 7. September 1848 und das Patent vom 4. März 1849 aufgehobenen Urbarials, Laudemials, und Zehentleistungen im Rechtswege zu liquidiren und einzutreiben. Es werden demnach alle jene vormaligen Unterthanen des Gutes Strobelhof und

3. 2426. (3)

## Beachtenswerth!

Wie und wo man für 8 Thaler Preussisch-Courant in Besitz einer baren Summe von ungefähr  
**zweimalhundert Tausend Thalern**

gelangen kann, darüber ertheilt das unterzeichnete Commissions-Bureau unentgeltlich nähere Auskunft. Das Bureau wird auf desfallsige, bis spätestens den 31. Jänner 1851 bei ihm eingehende frankirte Anfragen prompte Antwort ertheilen, und erklärt hiemit ausdrücklich, daß, außer dem daran zu wendenden geringen Porto von Seiten des Anfragenden, für die vom Commissions-Bureau zu ertheilende nähere Auskunft Niemand irgend etwas zu entrichten hat.

Lübeck, im December 1850.

Commissions-Bureau,  
Petri-Kirchhof Nr. 308 in Lübeck.

3. 10 (3)

k. k. ausschließlich privilegirtes,

von der Wiener mediz. Facultät als  der Gesundheit unschädlich befundenes

**Zahnreinigungsmittel,**

unter dem Namen:

# Zahnpasta

vom Zahn- und Augenarzt P. Pfeffermann.

Diese Zahnpasta, welche mit Recht als das allerbeste und bequemste Zahnreinigungsmittel zu empfehlen ist, da es zur Festigkeit des Zahnfleisches wesentlich beiträgt, so wie das Lockerwerden und Herausfallen der Zähne verhütet, indem bei Anwendung dieser Zahnpasta, der an den Zähnen haftende so schädliche Zahnstein beseitigt, und der Zahn stets weiß erhalten wird; so auch ist dieselbe für Seelente und See-Reisende vom großen Vortheile, weil dadurch der Scorbut verhütet wird.

Der Gebrauch ist ganz einfach: eine gewöhnliche, nicht zu feste Zahnbürste in Wasser getaucht, wird einige Mal über die Pasta gestrichen, und damit die Zähne gepuzt.

Die Porzellan-Dose zu 1 fl. 12 kr. reicht ein Jahr aus.

Den Verkauf dieser Zahnpasta hat für das Kronland Krain Herr Johann Paul Suppantitsch, Handelsmann in Laibach neben dem Theater, übernommen, der selbe direct vom Herrn Zahn- und Augenarzt P. Pfeffermann erhält, daher die Echtheit verbürgen kann. Nach Aussage Aller, die von dieser Pasta Gebrauch machten, ist sie allen andern Zahnpasten, Pulvern, Leigen u. s. w. vorzuziehen; auch ist zu berücksichtigen, daß eine Dose für's ganze Jahr ausreicht. Für Jene, die zum Weiterverkauf 1 Duzend Dosen abnehmen, ist der Preis einer Dose nur 1 fl. 6 kr., bei Abnahme von halb Duzend 1 fl. 8 kr., bei Abnahme von nur 3 Stück 1 fl. 10 kr.; auch werden die leeren, unbeschädigten Dosen um 12 kr. pr. Stück zurückgenommen.